



KROATIEN¹

Stand 1. Januar 2024

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern s. Ziff. IV	2
Formular UT-I-655 für Dividenden	
Formular UT-I-656 für Zinsen	
Formular UT-I-653 für Lizenzgebühren	

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	kroatische Steuer Bezeichnung	Satz %	Entlastung durch Abkommen um %	auf %	Verfahren	Bemerkungen Unter Ziff.
Dividenden						II 1
– Regel		12	-	15		
– Beteiligungen ab 25 %		0		5	Befreiung/ Erstattung	
Zinsen	Porez na kamate					
– an natürliche Personen		12	5	5	do.	II 1, 2
– an juristische Personen		15	10	5		
Lizenzgebühren	Porez na licence					
– an natürliche Personen		24	20	0	do.	II 1
– an juristische Personen		15	15	0		

II. Besonderheiten

1. Kroatiens hat per 1. März 2012 eine Quellensteuer auf Dividenden eingeführt. Die Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzgebühren besteht seit 2001. Kroatische Steuerpflichtige, die Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren an nicht in Kroatiens ansässige Personen bezahlen, haben je nach dem an der Quelle eine Steuer zwischen 10 % und 20 % zurückzubehalten.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

2. Zinszahlungen für folgende Leistungen unterliegen (unabhängig vom Zinsempfänger) keiner Quellensteuer:

- Käufe von technischen Ausrüstungen auf Kredit;
- Obligationen;
- Darlehen jeder Art, die von einer nicht in Kroatien ansässigen Bank gewährt werden.

III. Verfahren

Für die Steuerbefreiung resp. Ausnahme von der Steuerpflicht oder die Rückerstattung der an der Quelle erhobenen Steuer sind die folgenden Formulare zu verwenden, welche unter dem Link <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/dienstleistungen/quellensteuer/kroatien.html> zu finden sind:

- Formular UT-I-655 für Dividenden
- Formular UT-I-656 für Zinsen
- Formular UT-I-653 für Lizenzgebühren

Für jede Zahlung und jeden Steuerpflichtigen ist ein separates Formular zu verwenden.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt in vier Exemplaren (je ein Exemplar für den Antragsteller, den Ertragsschuldner, die kroatische Steuerbehörde sowie die schweizerische Steuerbehörde) zur Bescheinigung der Steuerpflicht in der Schweiz an die für den Ertragsgläubiger zuständige kantonale Steuerverwaltung zu übermitteln. Die zuständige Steuerverwaltung retourniert dem Antragsteller den bestätigten Antrag in drei Exemplaren (das Exemplar für den Antragsteller, den Ertragsschuldner sowie die kroatische Steuerbehörde). Bei Anträgen von juristischen Personen und von Personengesellschaften schickt die kantonale Behörde eine Fotokopie des Antrages an die Eidg. Steuerverwaltung.

Der von der kantonalen Steuerverwaltung bestätigte Antrag ist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die Zahlung ausgeführt wurde, an folgende Adresse zu senden:

Ministry of Finance of the Republic of Croatia, Tax Administration, Zagreb office,
Avenija Dubrovnik 32, Zagreb

IV. Besondere Entlastung von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>